



HESSISCHER LANDTAG

07. 11. 2012

*Dem Ausschuss
für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz
Drucksache 18/5725**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 5 Nr. 3 Buchst. b wird wie folgt geändert:

a) Der Nr. 4.4.5 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Einzelwert je Einzelmast ist jeweils um sieben Prozent zu reduzieren, wenn zwei bis acht Masten in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Stehen mehr als acht Masten in einem räumlichen Zusammenhang, so beträgt der Einzelwert je Mast 51 Prozent."

b) Die Nr. 4.4.5.1 und 4.4.5.2 werden gestrichen.

Begründung:

Die ursprünglich vorgesehene Regelung führt dazu, dass das zu zahlende Ersatzgeld für einen Windpark mit acht Windrädern geringer ausfällt als für einen Windpark mit sieben Windrädern. Aus diesem Grund soll sich das zu zahlende Ersatzgeld linear mit zunehmender Anzahl von Windrädern verringern, bis es ab einer Anzahl von acht Windrädern auf 51 Prozent abgesunken ist.

Bei der Streichung der Nummern 4.4.5.1 und 4.4.5.2 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Nummer 4.4.5.

Wiesbaden, 5. November 2012

Für die Fraktion der CDU
Der Parl. Geschäftsführer
Bellino

Für die Fraktion der FDP
Der Parl. Geschäftsführer:
Dr. Blechschmidt